

# Schaubild: Wohnformen außerhalb und innerhalb des neuen Heimrechts

(Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege, WTPG)

SOZIALMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG, FEBRUAR 2014

Wohnen zu Hause	Betreutes Wohnen	Selbstverantwortetes gemeinschaftliches Wohnen	Ambulante betreute Wohngemeinschaft	Erprobungsregelung	Stationäre Einrichtung („Heim“)
<p>Vollständige Selbstbestimmung</p>	<p>Neben der Überlassung von Wohnraum lediglich allgemeine Unterstützungsleistungen  (z.B. Hausnotruf, Hausmeister)</p>	<p>Freie Wahl der Pflege- und Unterstützungsleistungen</p> <p>Mit dementen oder unter rechtlicher Betreuung stehenden Personen?</p> <p>Nein ..... Ja</p> <p>Kontinuierliche Einbindung der Angehörigen bzw. der Ehrenamtlichen in die Alltagsgestaltung</p>	<p>Von einem Anbieter verantwortet, Bewohner der WG haben die freie Wahl, externe Pflegeangebote in Anspruch zu nehmen</p>	<p>Abweichungen von einzelnen Anforderungen an stationäre Einrichtungen (Heim) sind möglich</p>	<p>Bewohner nehmen Wohnraum eines Trägers in Anspruch und verpflichten sich zur Abnahme von Pflege- und Unterstützungsleistungen des Trägers „aus einer Hand“</p>
<p>Diese Wohnformen fallen nicht unter das WTPG</p> <p>keine Kontrolle durch die Heimaufsicht</p>	<p>Heimaufsicht überprüft Konzeption, auch bei Verdacht auf Nichteinhaltung</p> <p>Wohnform muss der Heimaufsicht angezeigt werden</p>		<p>Abgestufte staatliche Aufsicht</p> <p>Abgestufte Kontrollen der staatlichen Heimaufsicht, abhängig vom Grad der Fremdbestimmung</p>		